

## Merkblatt Dorfkerngestaltung

vom 25. März 2015

### Richtlinien

über die Gestaltung des öffentlich zugänglichen und erlebbaren Raums

### Gesetzliche Grundlage

Art. 15 a) des Baureglement vom 23.4.2014 lautet wie folgt:

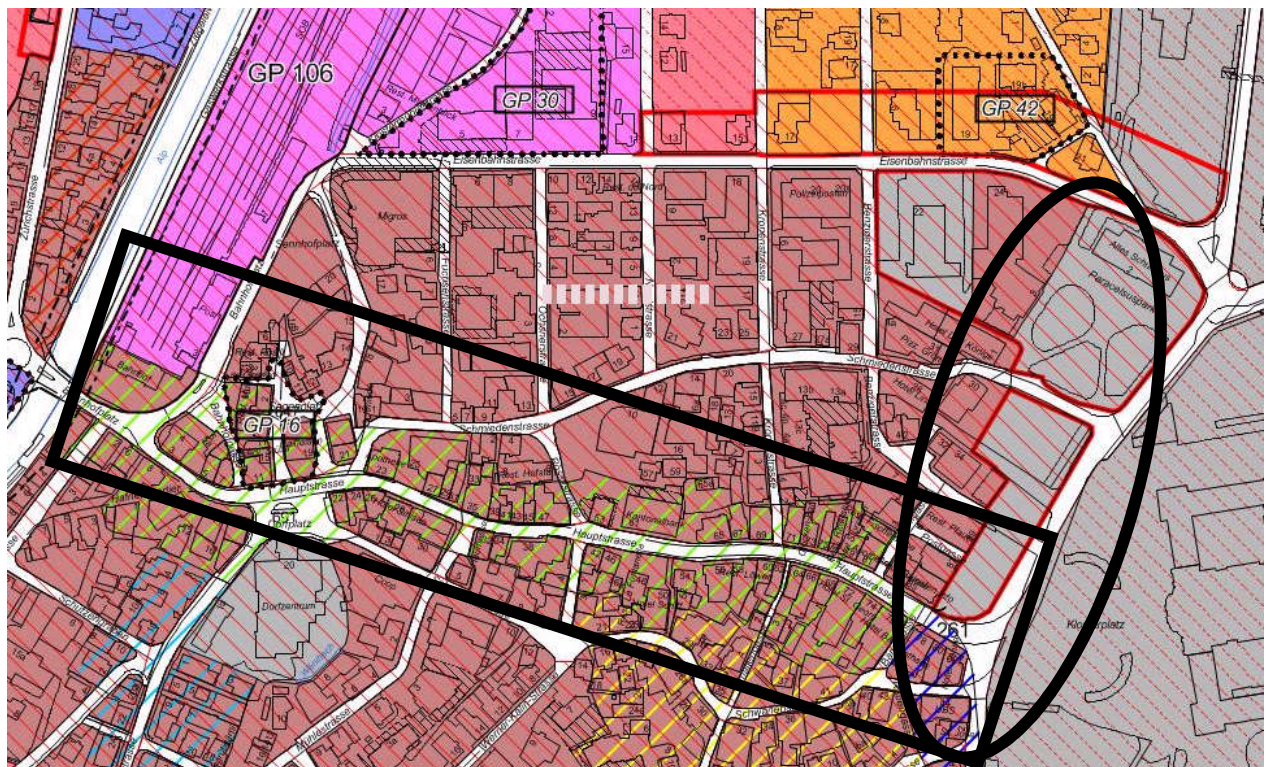
„Zur Präzisierung der Baureglements-Bestimmungen erlässt der Bezirksrat nach Anhörung interessierter Kreise ergänzende Reglemente, Richtlinien und Vollzugshilfen. Namentlich:

a) Richtlinien über die Gestaltung des öffentlich zugänglichen und erlebbaren Raums“

Die nachfolgenden Richtlinien sind somit direkt anwendbares und verbindliches Recht.

### Perimeter

Richtlinien für Aussenrestaurants, Kundenstopper, Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund innerhalb des öffentlich zugänglichen und erlebbaren Raums der Dorfkernzone auf der Achse Bahnhof-Klosterplatz, sowie Haupt-/ Klosterplatz



## **1. Aussenrestaurants**

Aufgrund eines Bundesgerichtsentscheids vom August 2008 bedarf es für den Betrieb eines Aussenrestaurants nicht nur einer Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, sondern auch einer Baubewilligung.

Mit BRB Nr. 347 vom 29. September 2010 genehmigte der Bezirksrat das "Merkblatt Dorfkerngestaltung, Richtlinien für Aussenrestaurants auf öffentlichem Grund". Die vorgeschlagenen Richtlinien gelten nur für Aussenrestaurants auf öffentlichem Grund in der Dorfkerzone, also auf Bezirksboden. In diesen Fällen ist der Bezirk immer auch Vermieter des Bodens und bei Abschluss eines neuen oder der Verlängerung eines befristeten Mietvertrages sind die Richtlinien als Vertragsbedingungen in den Mietvertrag zu integrieren. Es ist jedoch wichtig, auch auf privatem Grund die Benützung des öffentlich wahrnehmbaren Raums klar und einfach zu regeln. Die folgenden Vorgaben sind insbesondere für den Dorfkern zu beachten. Ausserhalb des Dorfkerns sind Massnahmen im Rahmen der Umgebungsgestaltung sinngemäss zu treffen.

### **Grundsatz**

Für die Aussenrestaurants auf öffentlichem Grund ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen. Ausdehnung, Möblierung, Bepflanzung, Menüstände, Dekorationen aller Art, Beleuchtung usw. haben sich in das Platz- und Nachbarschaftsbild einzufügen und müssen vom Ressort Bau Umwelt Energie beurteilt und abgenommen werden. Die bewilligte Fläche wird auf dem Boden markiert. Zur Erhaltung des Platzbildes und Platzgefühls sind die Flächen offen zu halten. Völliges Abdecken - z.B. mit Sträuchern - wird nicht bewilligt. Diese Grundsätze für die Gestaltung gelten auch für Aussenrestaurants auf privaten Flächen.

### **Einrichtung**

- Tische: In der Regel maximal 4er-Tische
- Machart Möblierung: Tische und Stühle sollen insgesamt ein optisch leichtes Erscheinungsbild abgeben und zurückhaltende Farben aufweisen. Ihre Machart soll der besonderen Qualität der Umgebung angemessen sein und einen hohen Standard aufweisen. Billige Kunststoffeinrichtungen (Tische, Stühle, Schirme, Menüstände etc.) werden nicht bewilligt. Vor der Anschaffung haben die BetreiberInnen mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen.
- Buffets, Zapfhähne, Harass-Gestelle, Grills und ähnliches sind auf öffentlichem Grund nicht erlaubt.
- Kühlanlagen: Diese können während der Öffnungszeiten auf öffentlichen Grund gestellt werden, sind nach Betriebschluss aber wegzuräumen.

### **Beleuchtung, Lautsprecher**

- Nur mit Bewilligung des Ressorts Bau Umwelt Energie
- Nur Tischleuchten, keine Scheinwerfer, keine Girlanden, Lichterketten etc.
- Keine Musikanlagen, keine Lautsprecher gestattet

### **Sonnenschirme**

- Nur mit Bewilligung des Ressorts Bau Umwelt Energie
- Keine Reklameschirme, nur zurückhaltende Uni-Farben
- Aussenkante der Schirme = max. Aussenkante der bewilligten Fläche
- Maximaldurchmesser der Schirme 4.00 m
- Minimale Höhe 2.20 m
- Aus Gründen der Sicherheit und um die freie Sicht der FussgängerInnen nicht zu beeinträchtigen, dürfen Schirme nicht schräg gestellt werden.

### **Bepflanzung**

- Grünelemente sollen die Augenhöhe einer sitzenden Person von 1.20 m nicht überschreiten.
- Pflanzen müssen gepflegt sein und in Form und Grösse gehalten werden (Pflanzen sind räumliche Akzente).
- Pflanzenbehälter müssen innerhalb eines Aussenrestaurants in Material, Form und Farbe harmonisieren und den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.
- Plastiktöpfe und Rankgerüste sind nicht erlaubt.

### **Nicht gestattete Elemente**

- Einfriedungen wie Hecken, Zäune und Absperrungen jeglicher Art
- Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppich, Betonplatten
- Dekorationen wie Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrlemente

### **Keine Drittwerbung**

Um die Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes in Grenzen zu halten, dürfen Mobiliar, Einrichtungen/Zusatzmobiliar und Installationen/Ausstattungen keine Werbung aufweisen, ausgenommen für das eigene Lokal.

### **Öffentliche Durchgänge**

Die Masse für öffentliche Durchgänge werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Durchgangsbreite für PassantInnen beträgt im Minimum 1.50 m (bei besetzten Stühlen). Je nach Situation wird mehr Breite verlangt.

## **2. Reklamewesen**

### **Grundsatz**

Gemäss Artikel 22 des Baureglements vom 23. April 2014 sind Reklamen ab insgesamt 1,5 m<sup>2</sup> Grösse bewilligungspflichtig. Fremdreklamen, Lichtreklamen und Warenautomaten sind alle bewilligungspflichtig. Lichtreklamen wie Neonschriftzüge, Neonsignete und Lichteffekte sind auch hinter Fenstern bewilligungspflichtig, sofern sie in den Aussenbereich wirken.

Bewilligungspflichtig sind insbesondere auch Baureklamen, Figuren sowie Storen, Fahnen und Flaggen, wenn sie Reklameaufschriften oder -bilder aufweisen oder Reklamezwecken dienen.

Keiner Bewilligung bedürfen

- kleine, unbeleuchtete Namens- und Firmenschilder, sofern sie auf Liegenschaftsbenützer hinweisen, im Erdgeschoss angebracht werden und den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen;
- nicht ausgeleuchtete Reklamebeschriftungen in Schaufenstern und Schaukästen;
- kurzfristige, temporäre Reklamen, welche im Zusammenhang mit Festen oder anderen öffentlichen Anlässen stehen.

### **Kundenstopper**

Jedes Geschäft darf ohne Bewilligung maximal 1 mobile Ausseninstallation aufstellen (z. B. Hinweistafel und Verkaufsauslage, keine Fremdwerbung). Machart, Aussehen und Gestaltung müssen jedoch abgestimmt sein. Mobile Hinweistafeln oder Reklamen dürfen in der Regel 120 cm in der Höhe und 0.8 m<sup>2</sup> in der Fläche nicht überschreiten. Dabei ist der Sicherheit genügend Rechnung zu tragen. Dasselbe gilt sinngemäss für Verkaufsauslagen. Weitere mobile Ausseninstallationen sind bewilligungspflichtig. Es werden grundsätzlich keine Werbefahnen bewilligt.



Beispiele individueller Tafeln als Kundenstopper

Vom Bezirksrat Einsiedeln mit BRB Nr. 45 vom 25. März 2015 erlassen.